



# CORPORATE **RESPONSIBILITY**

## GRUNDSATZERKLÄRUNG

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

## INHALTSVERZEICHNIS

- 3 [Vorwort des Vorstands der Rheinmetall AG](#)
- 4 [Bekanntnis zu den Menschenrechten und zum Umweltschutz](#)
- 5 [Prozess zur Wahrung der Sorgfaltspflichten](#)
- 5 [1. Verantwortlichkeiten](#)
  - 5 [Einbeziehung von Stakeholdern](#)
- 5 [2. Risikomanagement](#)
  - 6 [Gemeinsam mit unseren Beschäftigten: Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich](#)
  - 6 [Gemeinsam mit unseren Lieferanten: Risikoanalyse in der Lieferkette](#)
  - 6 [Ergebnisse der Risikoanalyse](#)
- 7 [3. Präventionsmaßnahmen](#)
  - 7 [Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich](#)
  - 7 [Präventionsmaßnahmen bei unseren Lieferanten](#)
- 7 [4. Beschwerdeverfahren](#)
- 8 [5. Abhilfemaßnahmen](#)
- 9 [Berichterstattung und Dokumentation](#)
- 9 [Kontakt](#)

## VORWORT DES VORSTANDS DER RHEINMETALL AG

Als integrierter Technologiekonzern, der weltweit tätig ist, übernimmt Rheinmetall seit über 135 Jahren Verantwortung. Wir tragen Verantwortung für unser unternehmerisches Wirken, für unsere Produkte, für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Unternehmen, das seine Wurzeln und seinen Stammsitz in Düsseldorf am Rhein hat, ist diese Verantwortung Teil unseres Selbstverständnisses. Und doch ist es in unserem Fall eine besondere Verantwortung. Seit nunmehr zwei Jahren sieht sich Europa und die demokratische Welt einer neuen Bedrohung ausgesetzt, die einen Bewusstseinswandel in unserem Heimatland ausgelöst hat. Dass ein Rüstungskonzern eine zentrale Rolle für die Freiheit und die Sicherheit unserer Demokratie einnimmt, wird vielen Deutschen gerade erst bewusst. Wir bei Rheinmetall tragen diese Überzeugung schon lange. Wir sind ein Unternehmen mit langer Tradition und Geschichte, mit der wir uns kritisch auseinandergesetzt haben. In unserer heutigen Zeit sehen wir unsere Rolle in unserem militärischen Geschäft an der Seite der Bundeswehr, unserer NATO-Partner und der Ukraine. Die Ursprünge unseres zivilen Geschäfts liegen in der Automobilindustrie. Hier befinden wir uns – wie alle Mitbewerber – in einem großen Transformationsprozess. Mit unseren Innovationen tragen wir auch unseren Teil zur Bewältigung der Energiewende bei. Dafür stehen wir ein. Deshalb lautet unsere Unternehmensmission: „Taking responsibility in a changing world“.

Unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt sind wir uns bewusst. Nur wenn die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit soweit wie möglich im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen, können wir auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein.

So haben auch wir die Anforderungen an die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in unserem Unternehmen umgesetzt. Diese Grundsatzerklärung ist ein Teil davon. Sie beschreibt wie wir vorgehen, um die Menschenrechte zu schützen und unsere umweltbezogenen Pflichten zu erfüllen.

Der Vorstand der Rheinmetall AG



Armin Papperger



Dagmar Steinert



Dr. Ursula Biernert

## BEKENNTNIS ZU DEN MENSCHENRECHTEN UND ZUM UMWELTSCHUTZ

Als verantwortungsbewusste Unternehmensgruppe achten wir die Menschenrechte und tragen nachhaltig zum Umweltschutz bei. Wir erwarten von unseren Beschäftigten, Kunden, Aktionären und Geschäftspartnern unserem Ansatz zu folgen und unterstützen unsere Lieferanten auf ihrem Weg dahin.

Rheinmetall orientiert sich in seinem unternehmerischen Handeln an folgenden nationalen und internationalen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über politische und bürgerliche Rechte
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- ILO- Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Charta der Vielfalt

Die nachfolgend genannten internen und externen Richtlinien und Regularien bilden darüber hinaus den verbindlichen Handlungsrahmen für unsere Beschäftigten, Geschäftspartner und Lieferanten:

- Leitbild mit Vision, Mission und Ambition
- Code of Conduct
- Grundsätze sozialer Verantwortung (International Framework Agreement Fair2All)
- Positionspapier Internationalität und Transformation des Rheinmetall-Konzerns
- Supplier Code of Conduct
- Diversity Policy
- Anweisung zur Lieferantenprüfung nach LkSG
- Anweisung zur Inhouse Prüfung nach LkSG
- Anweisung Social Compliance / LkSG

Diese Grundsatzerklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gilt für alle Konzerngesellschaften der Rheinmetall AG. In Gesellschaften, an denen die Rheinmetall AG beteiligt ist, ohne dass diese konzernverbunden sind, streben wir die Förderung derselben Grundsätze an.

Als international agierende Unternehmensgruppe gelten unsere Standards weltweit für sämtliche Konzerngesellschaften, auch wenn sie freiwillig über die lokalen gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Bei unserer eigenen Geschäftstätigkeit sind wir streng darauf bedacht, Menschenrechtsverletzungen weder zu verursachen, noch dazu beizutragen oder diese zu tolerieren.

Von unseren unmittelbaren Lieferanten erwarten wir ein vergleichbares Verständnis unserer sozialen Grundsätze.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass auch sie wirksame Prozesse zur Sorgfaltspflichtenerfüllung im eigenen Geschäftsbereich etablieren und diesen Anspruch ebenfalls an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

## PROZESS ZUR WAHRUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Die Wahrung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verstehen wir als kontinuierliche Aufgabe, die klare Verantwortlichkeiten und ein wirksames Risikomanagement erfordert.

### 1. Verantwortlichkeiten

Der Vorstand, die Divisionsleitungen, die Geschäftsführungen und die Führungskräfte tragen die Verantwortung für die Beachtung dieser Grundsatzerklärung.

Die operative Verantwortung und Bearbeitung liegt bei den Fachabteilungen, die für Personal, Einkauf, Recht, Compliance, Nachhaltigkeit und Umweltschutz zuständig sind.

Der Chief Compliance Officer der Rheinmetall AG übernimmt dabei als Group Social Compliance Officer die Funktionen des Menschenrechtsbeauftragten im Sinne des LkSG. Seine Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der „Anweisung Social Compliance / LkSG“ der Rheinmetall AG dokumentiert. Er wird in seiner Tätigkeit durch das Social Compliance Office unterstützt.

Es ist Aufgabe des Group Social Compliance Officers, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG zu überwachen. Ebenso ist er für die externe Berichterstattung zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verantwortlich. Er berichtet dem Vorstand der Rheinmetall AG regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Tätigkeiten.

### Einbeziehung von Stakeholdern

Über die eigene Unternehmensgruppe hinaus engagiert sich Rheinmetall in Verbänden und Initiativen mit entsprechenden Themenschwerpunkten. Wir sind Mitglied im UN Global Compact sowie im Arbeitskreis Menschenrechte des Deutschen Instituts für Compliance e.V. Wir engagieren uns im Forum „Branchendialog Automobilindustrie“, der mit Vertreterinnen und Vertretern aus Unternehmen, Politik und NGOs besetzt ist. Im Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e. V. leiten Vertreterinnen und Vertreter unseres Unternehmens die Arbeitskreise „Corporate Responsibility“ und „REACH“. Im Arbeitskreis „Nachhaltigkeit in der Lieferkette“ des Verbands der Automobilindustrie e.V. sind wir ebenfalls aktiv.

### 2. Risikomanagement

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass unsere weltweiten Geschäftsaktivitäten und unsere Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell ursächlich für nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltschutz sein können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung der Menschenrechte und die Förderung des Umweltschutzes stark von der Umsetzung und Kontrolle wirksamer Regelungen und Maßnahmen seitens der Regierungen der einzelnen Länder abhängt.

Jährlich und anlassbezogen führen wir Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Lieferanten durch. Die Analysen umfassen dabei sowohl abstrakte als auch konkrete Risikobewertungen. Im Rahmen der Risikominimierung stehen wir im Dialog mit den potenziell Betroffenen entlang unserer Lieferketten und aus dem eigenen Geschäftsbereich.

### **Gemeinsam mit unseren Beschäftigten: Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich**

Für ein holistisches Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich führen wir fortlaufende abstrakte und konkrete Risikoanalysen durch. Dabei wird das abstrakte Risiko auf Basis der Branchen- bzw. Länderrisiken betrachtet. In der konkreten Risikoanalyse erfolgt eine individuelle Identifikation, Gewichtung und Priorisierung von potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Dazu nutzen wir eine Reihe von Methoden, zum Beispiel die Durchführung konzernweiter Mitarbeiterbefragungen, das Beschwerdemanagement, die Auswertung spezifischer Kennzahlen und qualitative Informationen der Standorte sowie die Durchführung von Zertifizierungen und Audits. Zusammen bilden die so ermittelten Ergebnisse die Grundlage für die Risikogewichtung.

Die Priorisierung der potenziellen Risiken und ihre Gewichtung erfolgen nach definierten Kriterien, wie z.B. Eintrittswahrscheinlichkeit, Schweregrad der Verletzung, Anzahl der Betroffenen, Unumkehrbarkeit einer Verletzung, Möglichkeiten der Einflussnahme und Verursachungsbeitrag.

### **Gemeinsam mit unseren Lieferanten: Risikoanalyse in der Lieferkette**

Im Einkauf hat Rheinmetall den Fachbereich „ESG Supply Chain“ aufgebaut, der im Jahr 2023 erstmalig eine Risikoanalyse auf Grundlage der Einzelrisiken aus dem LkSG durchgeführt hat, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erkennen und soweit wie möglich minimieren zu können.

Die Risikoanalyse folgt auch hier einem Priorisierungsansatz. Im ersten Schritt analysieren wir das Risikoprofil der Lieferanten anhand von branchen- und länderspezifischen Daten sowie einer unterschiedlichen Gewichtung der LkSG-Einzelrisiken und unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs unserer Geschäftstätigkeit mit dem jeweiligen Lieferanten.

Basierend auf dem Ergebnis dieser abstrakten Risikoanalyse werden alle Lieferanten, die ein hohes Risiko aufweisen, kontaktiert und aufgefordert, zwecks vertiefender Risikoanalyse einen ausführlichen Fragebogen basierend auf den LkSG-Einzelrisiken auszufüllen. Die Priorisierung erfolgt hierbei auf Basis des ermittelten Risikos, unseres Verursachungsbeitrages, des Grades unseres Einflussvermögens auf den jeweiligen Lieferanten und auf die jeweilige Branche. Das Resultat dieser konkreten Risikoanalyse ist ein lieferantenspezifisches Nachhaltigkeits-Rating.

Erkenntnisse zu mittelbaren Lieferanten werden anlassbezogen bei der Risikoanalyse berücksichtigt.

### **Ergebnisse der Risikoanalyse**

Als besonders sensibel wurden auf Grundlage der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 im eigenen Geschäftsbereich die Themenbereiche Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, Ungleichbehandlung in der Beschäftigung und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen identifiziert. Eine Priorisierung dieser Risiken im eigenen Geschäftsbereich erfolgte für die Themen Ungleichbehandlung und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Die Maßnahmen zur Risikominimierung der priorisierten Risiken werden durch die bereits implementierten Regelungen und bestehende Prozesse hinreichend abgedeckt.

In der Lieferkette wurden die Themenbereiche Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen als konkrete Risiken identifiziert. Maßnahmen zur Risikominimierung wurden in den relevanten Prozessen und Regelungen ausgeweitet.

Insgesamt haben wir im Geschäftsjahr 2023 keine systematischen und strukturellen Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette identifiziert. Die gewonnenen Ergebnisse dienen als Grundlage für die Entwicklung sowie die Anpassung interner Richtlinien, Abläufe und Schulungsmaßnahmen, um den stetig wandelnden Anforderungen an die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten gerecht zu werden.

### 3. Präventionsmaßnahmen

Zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten sind wir verpflichtet, angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und im Einkauf zu entwickeln, umzusetzen und zu kontrollieren.

#### Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich bilden etwa Leitlinien, Betriebsvereinbarungen und Standortregularien den Handlungsrahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unser Code of Conduct ist ein für alle Beschäftigten verpflichtender Verhaltenskodex.

Weitere Präventionsmaßnahmen umfassen:

- regelmäßige verpflichtende Schulungen und freiwillige Schulungsangebote
- Sensibilisierung der Beschäftigten durch interne Kommunikation, Seminare und e-learning
- Fortbildungen und Personalentwicklungsschulungen für Führungskräfte
- Vorgabe und Einhaltung hoher technischer Standards
- integrierte Managementsysteme und Zertifizierungen nach internationalen Normen

Zudem lassen wir externe Audits an ausgewählten Standorten zu Themen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und zu Umweltaspekten durchführen.

#### Präventionsmaßnahmen bei unseren Lieferanten

Für unsere Lieferketten bildet der Supplier Code of Conduct (SCoC) die Grundlage der Präventionsmaßnahmen. Der SCoC definiert die Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integriertes Geschäftsverhalten. Die Akzeptanz des SCoC und damit der Einhaltung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen sowie weiterer verbindlicher Vorgaben des SCoC sind Grundlage der Geschäftsbeziehungen und verbindliche Basis einer Zusammenarbeit. Wir erwarten, dass die dort genannten Vorgaben erfüllt werden und durch die Lieferanten auch im Rahmen ihrer Einflussphäre entlang ihrer eigenen Lieferketten weitergegeben werden. Basierend auf dem SCoC haben sowohl wir als auch unsere Lieferanten vergleichbare Ziele im Hinblick auf die Achtung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt.

Im Sinne einer partnerschaftlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit führen wir sowohl regelmäßige Lieferanten-Schulungen als auch Audits bei unseren Lieferanten vor Ort durch.

Wir sind überzeugt, dass der aktive Austausch mit unseren Lieferanten geeignet ist, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

### 4. Beschwerdeverfahren

Ein weiterer wichtiger Baustein des Risikomanagements ist das anonyme Hinweisgebersystem, um mögliche oder tatsächliche Vorfälle aufzudecken und Abhilfe zu schaffen. Das Beschwerdemanagement der Compliance-Organisation kann über das elektronische Hinweisgebersystem „Integrity Line“ oder direkt via Email, Post, Fax oder Telefon kontaktiert werden. Darüber hinaus steht

ein externer Ombudsmann via E-Mail und per Telefon zur Verfügung. Die Kontaktdaten können auf unserer Webseite eingesehen werden.

Wir setzen uns im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten bestmöglich dafür ein, dass Hinweisgeber und Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Meldungen vor Benachteiligung und Bestrafung effektiv geschützt werden.

Unabhängig vom Kommunikationskanal werden alle Hinweise dokumentiert und auf Plausibilität geprüft. Danach werden sie systematisch analysiert und nach einem für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren standardisierten Verfahren bearbeitet. Eine Management-Richtlinie für den vertraulichen Umgang mit Verdachtsfällen sowie für die standardisierte Bearbeitung von Compliance-Fällen soll gewährleisten, dass die Hinweisbearbeitung stets unabhängig, transparent und fair erfolgt. Auf dieser Grundlage werden zielgerichtete Nachforschungen – im Bedarfsfall auch durch Hinzuziehung externer Spezialisten – angestellt und angemessene Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung ergriffen. Vertraulichkeit und Diskretion stehen für uns dabei an oberster Stelle. Bei Bedarf schalten wir die zuständigen Behörden ein und kooperieren mit ihnen vollumfänglich. Die beschwerdeführenden Personen werden im Rahmen der Ermittlungen über den Fortgang des Verfahrens informiert.

Auf Basis der Ergebnisse werden wirksame Maßnahmen identifiziert, eingeleitet und deren Umsetzung überwacht. Der systematische Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen dient auch dazu, unsere Herangehensweise an menschenrechtliche und umweltbezogene Themen kontinuierlich zu sensibilisieren und zu optimieren.

Die Effektivität der Beschwerdemanagements wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

## 5. Abhilfemaßnahmen

Wenn wir substantiierte Kenntnis davon erhalten, dass Rheinmetall selbst oder einer unserer Lieferanten Menschenrechte und/oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten verletzt oder eine derartige Verletzung unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Für Lieferanten, bei denen die konkrete Risikoanalyse zu einem hohen Risikopotential geführt hat, wird umgehend ein Korrekturmaßnahmenplan erstellt, dessen zeitnahe Abarbeitung und Umsetzung durch den Lieferanten von uns intensiv begleitet wird.

Rheinmetall behält sich vor, seine Lieferanten vertraglich zu verpflichten, bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Ausmaß und/oder Schwere der Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten, wie die Aufforderung zur unverzüglichen Behebung des Missstands oder auch die Einleitung rechtlicher Schritte, sowie Sanktionsmöglichkeiten durch temporäre Aussetzung oder auch Kündigung der Geschäftsbeziehung, vor.

Erlangen wir durch begründete Verdachtsmomente tatsächliche Anhaltspunkte oder durch konkrete Hinweise aus der kontinuierlichen Medienbeobachtung substantiierte Kenntnis von der (bevorstehenden) Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei mittelbaren Zulieferern, führen wir zunächst eine anlassbezogene Risikoanalyse durch. Bei Bestätigung des untersuchten Sachverhaltes ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen im Rahmen der uns rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.



## BERICHTERSTATTUNG UND DOKUMENTATION

Wir veröffentlichen Informationen zur Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb des Nachhaltigkeitsberichts, im Fortschrittsbericht (Communication on Progress Report) zur Umsetzung der Zehn Prinzipien des UN Global Compact und öffentlich zugänglich auf unserer Internetseite.

## KONTAKT

### Social Compliance

Michael Salzmann

Group Social Compliance Officer

Telefon +49 211 473-4712

[social.compliance@rheinmetall.com](mailto:social.compliance@rheinmetall.com)

### Corporate Social Responsibility

Sabine Becker

Head of Corporate Social Responsibility

Telefon +49 211 473-4557

[csr@rheinmetall.com](mailto:csr@rheinmetall.com)

Version 2 | 2024

Copyright © 2024

Rheinmetall Aktiengesellschaft

Rheinmetall Platz 1

40476 Düsseldorf

[www.rheinmetall.com](http://www.rheinmetall.com)

HRB 39401 AG Düsseldorf